ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

—

Unser Zeichen: XO / OU
E-Mail: sespp@fr.ch

Vorübergehende Verlegung in die FRSA, Standort Zentralgefängnis (Art. 64 Abs. 1 und 2 SMVG)

Entscheid vom 14. März 2025

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach/BE, von Zuzwil/BE, ledig, im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 61 StGB), zurzeit im Rahmen einer vorübergehenden Verlegung (Art. 64 Abs. 1 und 2 SMVG) in der FRSA, Standort Zentralgefängnis.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022, mit welchem Mischa AEBERHARD zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Mit diesem Urteil wurde zudem eine **stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB** angeordnet. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Vollzug betreffend die Anordnung einer Geldstrafe wurde widerrufen. Ausserdem wurde Mischa AEBERHARD lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Die vom Regionalgericht Oberland am 10. Januar 2019 ausgesprochene Geldstrafe, die nicht bezahlt wurde und auf dem Betreibungsweg uneinbringlich war und deshalb am 22. November 2022 in eine **Ersatzfreiheitsstrafe von 230 Tagen** umgewandelt wurde.

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

Das Schreiben des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) an Mischa AEBERHARD vom 5. März 2025.

Das Protokoll vom 10. März 2025 der Anhörung von Mischa AEBERHARD zur Gewährung des rechtlichen Gehörs im Rahmen der vorübergehenden Verlegung in die FRSA, Standort Zentralgefängnis (hiernach Zentralgefängnis), gestützt auf Art. 64 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG).

Den Transportauftrag des JVBHA vom 27. Februar 2025.

Das Schreiben des Massnahmenzentrums Arxhof (hiernach MZ Arxhof) vom 19. Februar.

Die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 30. Januar 2025.

Das E-Mail des MZ Arxhof vom 28. Januar 2025.

Das E-Mail des MZ Arxhof vom 29. Januar 2025.

Das E-Mail des MZ Arxhof vom 9. August 2023.

Das Schreiben des JVBHA vom 2. August 2023 betreffend die Gewährung des Einzelstatus ohne Begleitung.

Das Schreiben der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 31. März 2023.

Die Entscheide des JVBHA betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung letzterer vom 6. September 2022, 4. Oktober 2023 und 11. Oktober 2024.

Das Schreiben des JVBHA vom 1. Juni 2022 betreffend die Gewährung des Begleitstatus.

Die Verfügung des JVBHA vom 26. August 2021 betreffend die Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 61 StGB und die Platzierung im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, 4435 Niederdorf.

Art. 56 – 58 und Art. 61-62d des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 64 Abs. 1 und 2 sowie Art. 71 SMVG sowie Art. 2 lit. i der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das restliche Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Entscheid vom 26. August 2021 ordnete das JVBHA die Platzierung von Mischa AEBERHARD im offenen Massnahmenbereich des MZ Arxhof an. Am 31. August 2021 trat der Betroffene, der sich zuvor in Freiheit befunden hatte, im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs in das vorgenannte Massnahmenzentrum ein.

1.1 Mit Urteil vom 19. Januar 2022 hat das Strafgericht des Seebezirks gegenüber Mischa AEBERHARD, zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet. Das vorgenannte Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Begleitstatus gemäss Konzept des MZ Arxhof.

1.3 Mit Schreiben vom 31. März 2023 haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern den Freiburger Behörden die Vollzugskompetenz für die obgenannte Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 230 Tagen abgetreten.

1.4 Mit Schreiben vom 2. August 2023 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Einzelstatus ohne Begleitung gemäss Konzept des MZ Arxhof. Somit ist es ihm möglich, ohne Begleitung vorher besprochene und sowohl örtlich wie zeitlich definierte Ausgänge zu absolvieren. Konkret ist einmal wöchentlich ein Trainingsausgang von 4 bis 12 Stunden möglich. Nach zwei erfolgreich absolvierten Trainingsausgängen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen erhält Mischa AEBERHARD zusätzlich einen Belohnungsausgang, den er frühestens in der darauffolgenden Woche durchführen kann. Mit E-Mail vom 9. August 2023 teilte das MZ Arxhof dem JVBHA mit, dass der Betroffene im Einzelstatus ohne Begleitung die Möglichkeit habe, andere Eingewiesene bei deren Ausgängen zu begleiten.

1.5 Mit Entscheiden vom 6. September 2022, 4. Oktober 2023 und 11. Oktober 2024 hat das JVBHA die bedingte Entlassung von Mischa AEBERHARD aus der stationären therapeutischen Massnahme bzw. die Aufhebung der Massnahme abgelehnt und die Weiterführung dieser Massnahme angeordnet.

2. Mit E-Mails des MZ Arxhof vom 28. und 29. Januar 2025 wurden dem JVBHA zwei Vorfälle zur Kenntnis gebracht, anlässlich welcher Mischa AEBERHARD durch das Aufrufen von Internetseiten mit pornographischen Inhalten bzw. anrüchigen Fotografien von Minderjährigen am 24. Januar 2025 15, am 28. Januar 2025 neun Blockierungen durch eine Kontrollsoftware ausgelöst habe. Mit Schreiben vom 19. Februar informierte das MZ Arxhof das JVBHA schliesslich über die am 18. Februar 2025 ergangene Strafanzeige betreffend den Konsum illegaler Pornographie, wobei sich die Anzeige auf die beiden Vorfälle vom 24. und 28. Januar 2025 bezog. Gemäss der Strafanzeige des MZ Arxhof habe der Betroffene zugegeben, auch kinderpornographisches Material konsumiert zu haben; dies, da er sich vor dem Hintergrund

des psychiatrischen Gutachtens (Empfehlung einer Massnahme nach Art. 59 StGB) überlegt habe, dass es jetzt nicht mehr drauf ankomme, im Internet nach pornographischen Inhalten zu suchen oder gar im illegalen Bereich etwas zu finden. Nach erfolgter Strafanzeige informierte das MZ Arxhof das JVBHA darüber, dass der Betroffene nicht mehr im MZ Arxhof untergebracht werden könne, weil das Risiko weiterer und möglicherweise gravierender Straftaten zu gross sei.

2.1 Mit Transportauftrag vom 27. Februar 2025 ordnete das JVBHA die Versetzung von Mischa AEBERHARD vom MZ Arxhof ins Zentralgefängnis per Donnerstag, 6. März 2025 an.

2.2 Mit Schreiben vom 5. März 2025, welches dem Betroffenen bei seiner Ankunft im Zentralgefängnis übergeben wurde, informierte das JVBHA den Betroffenen über den Grund für seine Versetzung bzw. über die vorübergehende Verlegung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 und 2 SMVG und teilte ihm das Datum der Anhörung mit, anlässlich welcher ihm diesbezüglich das rechtliche Gehör gewährt werden würde.

2.3 Anlässlich seiner Anhörung durch das JVBHA am 10. März 2025 gab Mischa AEBERHARD zu Protokoll, dass er sich nach der Anhörung mit dem Präsidenten der KBSAG in einer Art «Schockzustand» befunden habe, er sehr nervös gewesen sei und dass er deswegen am Tag nach der Anhörung sowie zwei Tage vor der Kommissionssitzung illegale Pornographie konsumiert habe. Die Empfehlung des Psychiaters zur Änderung der Sanktion zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB sei für ihn überraschend gekommen, da dies vorher lediglich als «worst case scenario» besprochen worden sei. Er habe aber mit dem Kernbehandlungsteam des MZ Arxhof nach den beiden Vorfällen eine Absprache getroffen, in welcher weitere Verfehlungen seinerseits keinen Platz mehr gehabt hätten. Aufgrund dieser Abmachung, die mit dem Kernbehandlungsteam getroffen worden sei, habe er Mühe, den Entschluss des MZ Arxhof nachzuvollziehen. Es sei ihm aber bewusst, dass sich die Direktion aufgrund seiner Handlungen ernsthafte Fragen zum von ihm ausgehenden Risiko habe stellen müssen; entsprechend sei der Entscheid für ihn in gewisser Weise doch nachvollziehbar.

3. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Nach Art. 2 lit. i SMVV ist das JVBHA zudem für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

4. Nach Art. 64 Abs. 1 SMVG kann das JVBHA eine gefangene, eingewiesene oder verwahrte Person zur Fortsetzung des Vollzugs ihrer strafrechtlichen Sanktion in eine andere Straf- oder Massnahmevollzugseinrichtung, auf ärztliche Weisung in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn es aufgrund ihres Zustands, ihres Verhaltens oder der Sicherheit nötig ist, ihre Behandlung dies nötig macht oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird, sowie aus allen übrigen Gründen, die im Hinblick auf den Vollzug der

Sanktion ausschlaggebend sind.

Gemäss Art. 64 Abs. 2 SMVG kann die Person aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend in eine Straf- oder Massnahmevollzugseinrichtung oder in die Hochsicherheitsabteilung einer solchen Einrichtung verlegt werden.

5. Aufgrund des Gesagten hält das JVBHA fest, dass die Mischa AEBERHARD vorgeworfen Taten schwerwiegend sind und sein Verhalten das Risiko weiterer, möglicherweise gravierender Straftaten birgt. Aus diesen Gründen ist eine Fortsetzung des Vollzugs seiner Sanktion im offenen Massnahmenvollzug des MZ Arxhof nicht mehr angezeigt und eine vorübergehende Verlegung ins Zentralgefängnis ist zum Schutze Dritter sowie zur Reevaluation des weiteren Vollzugs seiner Sanktion gerechtfertigt.

In diesem Sinne verfügt:

1. Mischa AEBERHARD wird **ab dem 6. März 2025 in die FRSA, Standort Zentralgefängnis verlegt**.

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

X. Orsini
Amtsleiter

O. Urbach
Juristin – FMB

Rechtsmittel
—
Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen seit Eröffnung** bei der Sicherheits- und Justizdirektion des Kantons Freiburg, Grand-Rue 27, 1700 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung
—
Mischa AEBERHARD, durch die FRSA, Standort Zentralgefängnis, **unter Beilage einer Empfangsbestätigung.**

Mitteilung
—
Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Direktion, Arxhof 1, 4435 Niederdorf, zur Information.
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, 3600 Thun, zur Kenntnisnahme.
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme.